



Allgemeines Verwaltungsrecht: Grundlagen und ihre Darstellung in der Fallbearbeitung

4. Besprechungsfall – Manche sind gleicher!

<http://www.saarheim.de/Faelle/gleicher-fall.htm>

(mit Dank an Prof. Dr. U. Stelkens für die Erlaubnis zur Verwendung)

Innozenz Piätsch ist Vorstandsvorsitzender der Porzellanmanufaktur *Philippy & Popp AG*, einem florierenden Saarheimer Unternehmen, das in und um Saarheim zahlreiche Arbeitsplätze sichert und daher für den Wirtschaftsstandort Saarheim von erheblicher Bedeutung ist. *Innozenz Piätsch* ist darüber hinaus auch Eigentümer eines Grundstücks direkt am Saarheimer Waldsee, das sehr schön am Waldesrand in nahezu unbebauter Landschaft gelegen ist. Ganz unbebaut ist die Landschaft allerdings nicht, weil auf verschiedenen Grundstücken in der näheren Umgebung des Waldsees hier und da die jeweiligen Eigentümer kleine Lauben und Baracken, Grillplätze und als Bienenhäuser, Jagd- und Anglerhütten getarnte Wochenendhäuser errichtet haben, um auf ihrem Grundstück fernab von den lärmenden Metropolen des Saarlandes die Sommerfrische genießen zu können. Alle diese Bauten sind wegen Verstoßes gegen § 35 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig. Dennoch fühlen sich die betroffenen Eigentümer vor einem Einschreiten der Bauaufsicht relativ sicher, da allgemein bekannt war, dass auch zwei Landespolitiker mit nicht unerheblichem Einfluss jeweils ein solches Wochenendhaus in diesem Gebiet errichtet hatten und es deshalb als kaum vorstellbar erschien, dass die zuständigen Bauaufsichtsbehörden es jemals für opportun erachten würden, sich durch „übertriebenen Gesetzesvollzug“ bei diesen Politikern unbeliebt zu machen. Hierauf vertrauend ließ sich auch *Piätsch* auf seinem Grundstück eine „Anglerhütte“ mit Küche, zwei Schlafräumen, Dusche, WC, Terasse mit Grillplatz und Swimming-Pool errichten, ohne eine Baugenehmigung zu beantragen, zumal er annahm, dass er als „Saarheimer Wirtschaftsfaktor“ einflussreich genug sei, um vor einer kleinlichen Durchsetzung des Baurechts durch die Bauaufsichtsbehörden sicher zu sein.

Piätsch war daher höchst überrascht, als er am 20. Januar 2008 eine – mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehene – Verfügung des Landrats des Saarpfalz-Kreises – Untere Bauaufsicht – zugestellt bekam, in der er aufgefordert wurde, die von ihm auf seinem Grundstück am Saarheimer Waldsee errichtete „Anglerhütte“ unverzüglich abzureißen und den Swimming-Pool zuzuschütten. Dieses Schreiben war „i. A.“ vom Kreisbeamten *Gunter Grossklos* gezeichnet. Anlass für diese Maßnahme war ein an alle unteren Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes gerichtetes Rundschreiben des saarländischen Ministeriums für Umwelt als oberste Bauaufsichtsbehörde gewesen, in dem deutlich darauf hingewiesen wurde, dass der bisherige typisch saarländische Schlendrian in Bezug auf illegale Bauten im Außenbereich im Interesse des Umwelt- und Landschaftsschutzes nicht mehr hingenommen werden könne, es vielmehr geboten sei, streng gegen illegale Bauten im Außenbereich vorzugehen.

Piätsch hatte jedoch zunächst anderes zu tun und ließ die Angelegenheit liegen. Erst am 6. Juni 2008 erinnerte er sich erneut an die Abrissverfügung. Er wandte sich nunmehr umgehend an seinen Freund, den Landrat des Saarpfalz-Kreises, *Ludolf Landheimer*, und bat um Hilfe. *Landheimer* erfuhr hierdurch zum ersten Mal, dass *Piätsch* eine Abrissverfügung für seine „Anglerhütte“ zugestellt worden war. Er zitierte *Grossklos* zu sich und machte ihn darauf aufmerksam, dass das erwähnte Rundschreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde natürlich nicht so verdiente Mitbürger wie *Piätsch* erfassen könne. Jedenfalls sei es unglaublich, *Piätsch* mit einer Abrissverfügung einfach zu „überfallen“, ohne ihn – *Piätsch* – zuvor von der Absicht, eine solche zu erlassen, zu informieren. Aber auch unabhängig davon gehe die Abrissverfügung zu weit, weil hierdurch die von *Piätsch* im Vertrauen auf die jahrelange Duldung von Wochenendhäusern am Saarheimer Waldsee getätigten nicht unerheblichen Aufwendungen für den Bau des Hauses und des Swimming-Pools entwertet würden. Schließlich verstehe er nicht, weshalb allein *Piätsch* und nicht auch den anderen Eigentümern von Wochenendhäusern am Waldsee Abrissverfügungen zugestellt worden seien. Dies mache die Verfügung zudem wohl auch noch rechtswidrig. *Grossklos* meinte daraufhin, dass die „Anglerhütte“ von *Piätsch* das größte und auffälligste der in der Gegend vorhandenen Wochenendhäuser gewesen sei, so dass er sich gedacht habe, es sei – auch angesichts des für eine flächendeckende Vorgehensweise nicht ausreichenden Personals – am sinnvollsten, zunächst einmal mit dem „größten baulichen Missstand“ am Saarheimer Waldsee „aufzuräumen“. Ohnehin habe sich *Piätsch* nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gegen die Abrissverfügung gewehrt, so dass jetzt „nichts mehr zu machen“ sei.

Landheimer will hiervon jedoch nichts hören, sondern weist *Grossklos* an, die gegenüber *Piätsch* erlassene Abrissverfügung umgehend aufzuheben. *Piätsch* habe schon damit gedroht, wichtige Produktionsstätten der *Philippy & Popp AG* aus dem Saarpfalz-Kreis nach Frankreich zu verlegen, wenn er von den örtlichen Behörden weiterhin so schikaniert werde. Generell werde durch ein solches Vorgehen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Behörden und der *Philippy & Popp AG* gefährdet, auf die man angewiesen sei. Schließlich sei diese Abrissverfügung – wie er soeben dargelegt habe – rechtswidrig, so dass niemand sagen könne, hier gehe nicht alles nach Recht und Gesetz zu.

Grossklos hat allerdings nach wie vor Zweifel daran, ob tatsächlich eine Aufhebung der Abrissverfügung rechtmäßig ist. Da er weiß, dass er als Beamter nach § 70 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) für seine dienstlichen Handlungen auch dann disziplinar- und haftungsrechtlich verantwortlich bleibt, wenn sie auf Weisung seines Vorgesetzten geschehen, sofern er nicht nach § 70 Abs. 2 SBG zu ihrer Ausführung von seinem Vorgesetzten förmlich angewiesen wurde, fürchtet er persönliche Konsequenzen, wenn er tatsächlich die Abrissverfügung aufhebt. Er bittet daher um ein Gutachten zu der Frage, ob die Aufhebung der Abrissverfügung rechtmäßig wäre.